

**Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zur
deutschen Fassung des Berichtsentwurfs über eine Inspektion des Lebensmittel- und Veterinäramtes
zum Thema Bewertung der Kontrollen von Kontaminanten in Lebensmitteln
DG (SANCO) 6659/2013 vom 09.04.2013 bis 19.04.2013**

Kapitel			Text im Berichtsentwurf	Formulierungsvorschlag (Text im Berichtsentwurf ersetzen durch)	Kommentar
Seite	Pkt.	Ab- satz/ (Tiret) / Satz			
III	Abkür- zungen	LUA	Landesuntersuchungsanstalt	Landesuntersuchungsamt	Faktischer Fehler Da es sich um <u>das</u> LUA handelt und nicht um <u>die</u> LUA, ziehen sich die Folge- fehler bei der Verwendung des falschen Artikels durch den gesamten Bericht (wird hier nicht mehr einzeln aufgeführt).
2	Tabelle 1 (T1)	Zu- stän- dige Behör- hörden	Zuständige Behörden	bei den Sitzungen anwesende zuständige Behörden des Bundes und der Länder	Klarstellung MJV und MLR gehören nicht zur Bun- desebene.

2	T1	Bundes-ebene	Bundesebene	auf Bundesebene	s.o.
2	T1	Länderebene	Länderebene MJV von Rheinland-Pfalz MLR von Baden-Württemberg	auf Länderebene MJV von Rheinland-Pfalz (mit BVL) MLR von Baden-Württemberg (mit BVL)	Klarstellung BVL war bei den Besprechungen auf Länderebene auch anwesend.
2	T1	Lebensmittelverarbeitungs- betriebe	Ein Betrieb zur Verpackung von Nüssen, Samen und Gewürzen	Ein Betrieb zur Verarbeitung von Kräutern und Gewürzen	Faktischer Fehler Der Betrieb mischt und verpackt im Wesentlichen getrocknete Gewürze und Kräuter.
2	T1	Anbauer pflanzlicher Erzeugnisse	Ein Gemüse- und Getreidebauer	Ein Erzeuger von grünem Blattgemüse (Salate)	Klarstellung Laut Auditplan sollten "zwei Primärerzeuger, und zwar ein Gerste-/Weizenerzeuger und ein Erzeuger von grünem Blattgemüse (Salat oder Spinat)" (S. 5, Auditplan) besucht werden. Der hier aufgeführte Betrieb wurde ausschließlich als Primärerzeuger von Blattgemüse ausgesucht.

3	4.1	2/1	...um das achte aus der Auditserie...	...um das Achte aus der Auditserie...	Orthographischer Fehler
3	5.1	2/1	...und nicht dioxinähnlichen Polychlorierten Biphenylen (ndl-PCB) in Lebensmitteln festgesetzt, die nicht Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 sind.	Die Höchstgehalte von nicht dioxinähnlichen Polychlorierten Biphenylen (ndl-PCB) in Lebensmitteln sind Gegenstand der Verordnung (EU) Nr. 1259/2011 (Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006).	Faktischer Fehler
5	5.2.1	10/2	Als nationales Referenzlaboratorium (NRL) für Mykotoxine, Dioxine und PCB fungiert das BfR in Berlin.	Die Nationalen Referenzlaboratorien (NRL) für Mykotoxine, Dioxine und PCB sind im BfR in Berlin angesiedelt	Faktischer Fehler
5	5.2.1	10/3	Abteilung 2 des BVL (Dienststz: Braunschweig) ist als NRL für Schwermetalle und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) benannt	Referatsgruppe 5 des BVL (Dienststz: Berlin) ist als NRL für Schwermetalle und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) benannt	Faktischer Fehler
5	5.2.1	15	Die amtlichen Kontrollen, auf die sich dieser Auditbesuch erstreckte, werden von den zuständigen unteren Behörden in den 24 Landkreisen und fünf verbandsfreien Gemeinden durchgeführt.	Die amtlichen Kontrollen, auf die sich dieser Auditbesuch erstreckte, werden von den zuständigen unteren Behörden in den 24 Landkreisen und fünf kreisfreien Städten durchgeführt.	Redaktioneller Fehler
6 ff.	.5.2.1	17 /2	...und der Fachaufsicht über die CVUA.	...und der Fachaufsicht über die CVUAs .	Schreibweise Der Plural von CVUA ist CVUAs. Der Fehler tritt hier zum ersten Mal auf und

					ist im ganzen Text zu korrigieren
6	5.2.1	16	Die zentrale zuständige Behörde im Rahmen dieses Auditbesuchs ist das MLR. Abteilung 3 (Verbraucherschutz und Ernährung) des MLR ist für die gesamte Lebensmittelkette zuständig. Die Zuständigkeiten der verschiedenen Verwaltungsebenen sind im Landesverwaltungsgesetz geregelt.	Die oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde und damit zentrale zuständige Behörde im Rahmen dieses Auditbesuchs ist das MLR. Abteilung 3 (Verbraucherschutz und Ernährung) des MLR ist für die gesamte Lebensmittelkette zuständig. Die Zuständigkeiten der verschiedenen Verwaltungsebenen sind im Landesverwaltungsgesetz geregelt. Das MLR ist die Landeskontaktstelle für RASFF-Meldungen, hat aber zum 1. März 2013 das upstream-Verfahren auf RP-Ebene delegiert.	Faktischer Fehler
6	5.2.1	17	Staatliche Mittelinstanzen auf der Ebene des Bundeslandes sind vier Regierungsbezirke. Die Aufgabe dieser Regierungsbezirke besteht in der Planung sowie in der Koordinierung der zuständigen unteren Behörden und der Fachaufsicht über die CVUA. Die Regierungsbezirke fungieren als Kontaktstellen des Bundeslandes zum RASFF.	Staatliche Mittelinstanzen auf der Ebene des Bundeslandes sind vier Regierungspräsidien . Die Aufgabe dieser Regierungspräsidien besteht in der Fachaufsicht sowie in der Koordinierung der zuständigen unteren Behörden und der Fachaufsicht über die CVUAs . Die Regierungspräsidien haben seit 1. März 2013 zudem im upstream-Verfahren die Landeskontaktstellenfunktion beim RASFF übernommen.	Übersetzungsfehler Faktischer Fehler

6	5.2.1	18	Bei den vier CVUA der Regierungsbezirke handelt es sich um die amtlichen Laboratorien für die chemische Untersuchung von Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs.	Bei den vier CVUAs der Regierungsbezirke handelt es sich um die amtlichen Laboratorien, in denen u. a. die chemischen Untersuchungen von Lebensmitteln erfolgt.	Faktischer Fehler
7	5.2.2.2	7	Die Probenahmeausrüstung, die dem Personal zur Verfügung stand, war nicht zum Verpacken und Transportieren von Proben geeignet, die zwecks Untersuchung auf Mykotoxine (Aflatoxin) entnommen worden waren, da die verwendeten Beutel transparent waren und den Kontrolleuren andere Beutel nicht zur Verfügung standen.		Klarstellung In diesem speziellen Fall verpackt die probenehmende Behörde die versiegelten transparenten Kunststoffbeutel unmittelbar nach der Probenahme in einer lichtgeschützten Transportbox und liefert die Proben (aufgrund der Ortsnähe) persönlich im LUA an, so dass eine Veränderung der Aflatoxingehalte der Proben ausgeschlossen werden kann. Die übrigen Verwaltungen nutzen als Umverpackung in der Regel braune lichtundurchlässige Papiertüten bzw. blaue oder schwarze Plastiktüten.
7	5.2.2.2	8	Das speziell für die Überwachung von Kontaminanten in Lebensmitteln zuständige Personal lässt sich nicht gesondert angeben. Insgesamt stehen	Für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzenschutz bzw. den ökologischen Landbau sind 1200 (VZÄ) Stellen vorhanden.	Faktischer Fehler

			auf der unteren Ebene für die amtlichen Kontrollen der Lebensmittelsicherheit 1.200 VZÄ (Kontrolleure) zur Verfügung.	Das speziell für die Überwachung von Kontaminanten in Lebensmitteln zuständige Personal lässt sich nicht gesondert angeben, zumal eine Person insbesondere in den Lebensmittelüberwachungsbehörden regelmäßig für verschiedene Kontrollaufgaben zuständig ist. Auch in den amtlichen Laboratorien ist das wissenschaftliche und Laborpersonal häufig nicht ausschließlich mit Aufgaben im Bereich der Untersuchung auf Kontaminanten befasst.	
8	5.2.2.2	9	Die angetroffenen Beamten gaben an, dass dies auf die unzureichende Personalausstattung zurückzuführen ist.	Die angetroffenen Kontrolleure gaben an, dass dies auf die unzureichende Personalausstattung zurückzuführen ist.	Faktischer Fehler Das Wort "Beamte" ist im ganzen Text durch "Kontrolleure" zu ersetzen. Das an den Kontrollen beteiligte Personal ist nicht zwingend verbeamtet. Dieser Fehler erscheint ab hier im ganzen Text und ist an dieser Stelle nur exemplarisch aufgeführt!
8	5.2.2.2	12/2	Jedoch war in einem Fall die dem Personal zur Verfügung gestellte Ausrüstung nicht ganz für die Zwecke der amtlichen Probenahme geeignet, da	Jedoch war in einem Fall die dem Personal zur Verfügung gestellte Ausrüstung nicht ganz optimal für die Zwecke dieser amtlichen Probenahme geeignet.	Faktischer Fehler Lediglich das "EU Guidance document" sieht unter Ziffer II.14.2 den lichtdichten Probentransport vor; in der VO (EG) Nr.

			die Verpackung entgegen der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 nicht so beschaffen war, dass einer Veränderung der Zusammensetzung der Probe vorgebeugt wurde.		401/2006 wird dies dagegen nicht gefordert: in Anhang II Ziffer 1.1 steht unter den Vorsichtsmaßnahmen, dass während der Analyse auf Aflatoxine Tageslichteinstrahlung so weit wie möglich vermieden werden sollte.
8	5.2.2.3	2/3	Jedoch hatte keiner der Kontrolleure in den besuchten Kreisen an einer Fortbildung zur Kontaminantenthematik teilgenommen.	Satz streichen	Klarstellung Die Fortbildungen des BVL und BfR richteten sich aufgrund ihrer thematischen Ausrichtung (Analytik, neueste wissenschaftliche Erkenntnisse, Risikobewertungsfragen) im Wesentlichen an das wissenschaftliche Personal der Untersuchungseinrichtungen..
9	5.2.2.3	6/2	Die Grundregel für die Fortbildung lautet, dass jeder Kontrolleur innerhalb von zwei Jahren seiner Tätigkeit an mindestens einer dreitägigen Fortbildungsmaßnahme teilnehmen sollte.	Die Grundregel für die Fortbildung lautet, dass jeder Kontrolleur innerhalb von zwei Jahren seiner Tätigkeit an mindestens drei eintägigen Fortbildungsmaßnahme teilnehmen sollte.	Faktischer Fehler
9	5.2.2.3	6/4	Die Landesakademie für Veterinär- und Lebensmittelwesen (eine staatliche Einrichtung) plant die Fortbildung für das Personal der unteren Behörden	Die Landesakademie für Veterinär- und Lebensmittelwesen (eine staatliche Einrichtung) plant Fortbildungsangebote auch für das Personal der unteren Behörden.	Faktischer Fehler

			den.		
9	5.2.2.3	6/6	Der Fortbildungsbedarf wird anhand des Spektrums der überwachten Betriebe und Einrichtungen ermittelt.	Der individuelle Fortbildungsbedarf wird anhand des Spektrums der überwachten Betriebe und Einrichtungen durch die unteren Behörden festgelegt .	Faktischer Fehler
9	5.2.2.3	8/1	Die Zahl der Fortbildungsmaßnahmen zu Kontaminanten war in den beiden besuchten Kreisen sehr beschränkt.	Die Zahl der Fortbildungsmaßnahmen zu Kontaminanten war in den drei besuchten Kreisen sehr beschränkt.	Faktischer Fehler Das Auditteam führte in Baden-Württemberg in drei Kreisen vier Audits durch.
9	5.2.2.3	10	Zwar gab es im gewissen Umfang Fortbildungsmaßnahmen in den Bereichen HACCP, Kontaminanten und Probenahme, jedoch waren diese nicht ausreichend, um die Risiken im Zusammenhang mit Kontaminanten in Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs zu bewerten.	Zwar gab es im gewissen Umfang Fortbildungsmaßnahmen in den Bereichen HACCP, Kontaminanten und Probenahme, jedoch waren diese nicht in allen Fällen ausreichend, um die Risiken im Zusammenhang mit Kontaminanten in Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs zu bewerten.	Faktische Fehler und Klarstellung 1. Die Defizite bestanden nicht durchgehend, z. T. waren die Kenntnisse gut; 2. weder die Fortbildungsmaßnahmen noch das Audit beschränkten sich auf Lebensmittel nichttierischen Ursprungs. Auf die in Einzelfällen festgestellten Defizite wurde bereits durch aktuelle zusätzliche Nachschulung auf Ebene der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde reagiert. Unabhängig davon werden die regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen in den genannten Bereichen für alle Kontrolleure des Landes fortgesetzt.

10	5.2.3.1	7/2 u. 3	In der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 aufgeführte Kontaminanten, die im Vorjahr vorschriftsmäßig waren, sind nicht Gegenstand des BÜp. Der BÜp umfasst jährlich 10 bis 12 Projekte, von denen zwei bis drei sich mit Kontaminanten befassen.	Der BÜp umfasst jährlich 10 bis 12 Projekte, von denen sich zwei bis drei mit Kontaminanten befassen, die in der Verordnung (EG) 1881/2006 aufgeführt sind. Gegenstand des BÜp sind insbesondere Parameter, die in den Vorjahren Auffälligkeiten zeigten.	Klarstellung
11	5.2.3.1	10	Ein Mitarbeiter des MJV nimmt an der Arbeit des Ausschusses Überwachung teil, der vom BVL eingerichtet wurde. In seiner Sitzung im Oktober plant der Ausschuss die bundesweite Lebensmittelüberwachung für das kommende Jahr.	Ein Mitarbeiter des MJV nimmt an der Arbeit des Ausschusses Monitoring teil, der vom BVL eingerichtet wurde. In seiner Sitzung im Oktober plant der Ausschuss das bundesweite Lebensmittelmonitoring für das kommende Jahr.	Übersetzungsfehler
11	5.2.3.1	12	Nach Rücksprache mit dem MJV erstellt die LUA außerdem den amtlichen Kontrollplan des Landes. Dieser Plan ist risikoorientiert. In der Risikobewertung werden das mit dem Lebensmittel einhergehende Risiko, das Risiko der Nichtkonformität, die Zahl der RASFF-Meldungen, der Ursprung des Erzeugnisses, die Laborkapazität	Nach Rücksprache mit dem MJV erstellt das LUA außerdem den amtlichen Kontrollplan des Landes. Dieser Plan ist risikoorientiert. In der Risikobewertung werden das mit dem Lebensmittel einhergehende gesundheitliche Risiko (unter Berücksichtigung der Zahl der RASFF-Meldungen) , das Risiko der Nichtkonformität (Täuschungsgefahr), der Ursprung des Erzeugnisses (Sitzlandver-	Klarstellung Die Kriterien des Modells der risikoorientierten Probenplanung dienen der Ermittlung und Verteilung der Planprobenzahlen. Unabhängig davon können bei der Umsetzung dieser Zahlen in den konkreten Jahresprobenplan auch die laboratory capacity and capability einen Einfluss haben; diese Rahmenbedingungen ge-

			und die Konsumquote berücksichtigt.	antwortung) und die Ernährungsrelevanz berücksichtigt. Neben diesen Kriterien aus dem Rechenmodell zur risikoorientierten Probenplanung haben Kapazität und Leistungsfähigkeit des Labors (laboratory capacity and capability) auch Einfluss auf den Probenplan.	hen aber selbstverständlich nicht als Kriterien in eine risikoorientierte Probenplanung ein.
11	5.2.3.1	15/2	Danach werden 80 % des Probensolls nach Überlegungen, die auf dem Produktrisiko fußen, auf die verschiedenen Lebensmittelgruppen (Warenobergruppen) verteilt.	Danach werden 80 % des Probensolls auf die verschiedenen Lebensmittelgruppen (Warenobergruppen) verteilt (Planproben).	Klarstellung
12	5.2.3.1	16/1 u. 2	Die eine Hälfte der zu entnehmenden Proben wird auf nachgeordneter Ebene nach betriebsbezogenen Kriterien (Betriebsgröße, Produktart, Ergebnisse der Eigenkontrollen) geplant. Die andere Hälfte wird von den CVUA auf der Grundlage produktbezogener Aspekte (Gesundheitsrisiko, Umfang des Verbrauchs, Zahl der bisherigen Beanstandungen) geplant.	Die eine Hälfte der zu entnehmenden Planproben wird auf Ebene der unteren Behörden nach betriebsbezogenen Kriterien (Betriebsgröße, Produktart, Ergebnisse der Eigenkontrollen) geplant. Die andere Hälfte wird von den CVUAs auf der Grundlage produktbezogener Aspekte (Gesundheitsrisiko, Umfang des Verbrauchs, Zahl der bisherigen Beanstandungen) geplant.	Klarstellung
12	5.2.3.1	17 -	Die Planung erfolgt separat in jedem	Die Planung der nach dem Betriebsrisiko ge-	Faktische Fehler

	21.	<p>einzelnen Regierungsbezirk durch die CVUA und die unteren Behörden.</p> <p>Bis Juni eines jeden Jahres legen die zuständigen unteren Behörden Daten über die zu beprobenden Betriebe vor, jedoch ohne Angaben zum Umfang der Untersuchung.</p> <p>Anschließend legen die CVUA den Umfang der Untersuchung fest und alle Daten aus den Regierungsbezirken werden in eine bestimmte Datenbank eingegeben, in der die Daten der zuständigen unteren Behörden und der CVUA zusammengeführt werden, so dass die endgültige Fassung des Plans erstellt und der Probenahmeplan festgelegt werden können. Allerdings stellte das Auditteam fest, dass das CVUA in einem Fall in dem Plan das Probengewicht von Kakaobutter mit 200 g für alle Partien angegeben</p>	<p>planten Proben erfolgt separat an jeder unteren Behörde, soweit möglich, auf Grundlage der zwischen den CVUAs abgestimmten Untersuchungsprogramme.</p> <p>Bis Juni eines jeden Jahres legen die zuständigen unteren Behörden Daten über die zu beprobenden Betriebe vor. Soweit die Proben nicht einem Untersuchungsprogramm zugeordnet wurden, erfolgt dies in der Regel ohne Angaben zum Umfang der Untersuchung. Anschließend werden die nach dem Betriebsrisiko geplanten Proben und die nach dem Produktrisiko geplanten Proben in einer Datenbank zusammengeführt.</p> <p>Anschließend legen die CVUAs zum Teil Untersuchungsumfänge fest. Die Probenplanung wird mit einer Sitzung der Planungsgruppe jeder unteren Behörde und dem CVUA unter dem Vorsitz des jeweiligen Regierungspräsidiums abgeschlossen. In diesen Koordinierungsgesprächen werden die Proben und Untersuchungsziele in Bezug auf je-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Reihenfolge im Ablauf der Probenplanung wurde korrigiert. 2. Die Feststellung, dass die unteren Behörden von der Möglichkeit, von sich aus Untersuchungsziele vorzuschlagen, kaum Gebrauch machen, ist richtig. Jedoch ist die Begründung, wonach Ursache hierfür sei, dass ihnen nicht bekannt ist, welche Parameter bei der Untersuchung der Proben in der Vergangenheit angelegt wurden, in dieser Form nicht korrekt und muss gestrichen werden. Gerade bei den Koordinierungsgesprächen werden Auffälligkeiten und Besonderheiten von Betrieben thematisiert und entsprechende Untersuchungsziele gemeinsam festgelegt.
--	-----	--	--	--

		<p>hatte, ohne das Partiegewicht zu berücksichtigen. Dies verstößt gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 333/2007.</p> <p>Das Verfahren wird mit einer Sitzung der Planungsgruppe unter dem Vorsitz des betreffenden CVUA im Oktober des Vorjahres abgeschlossen. In diesen Sitzungen können alle zuständigen unteren Behörden in Bezug auf jeden Betrieb spezifische Anforderungen hinzufügen. Allerdings wird hiervon kaum Gebrauch gemacht, da nicht bekannt ist, welche Parameter bei der Untersuchung der Proben in der Vergangenheit angelegt wurden. Siehe auch Punkt 5.2.6.</p> <p>Das Auditteam stellte fest, dass sich der Plan auf alle Kontaminanten erstreckt, die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 aufgeführt sind.</p>	<p>den Betrieb koordiniert. Die unteren Behörden können hier ihre Anforderungen hinzufügen. Allerdings wird hiervon kaum Gebrauch gemacht.</p> <p>Das Auditteam stellte fest, dass sich der Plan auf alle Kontaminanten erstreckt, die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 aufgeführt sind. Allerdings stellte das Auditteam fest, dass das CVUA in einem Fall in dem Plan das Probengewicht von Kakaobutter mit 200 g für alle Partien angegeben hatte, ohne das Partiegewicht zu berücksichtigen. Dies verstößt gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 333/2007.</p>	
--	--	--	---	--

13	5.2.3.2	1/2	...der Verordnung (EG) Nr. 1883/2006 der Kommission (Dioxine und dioxinähnliche PCB)...	...der Verordnung (EU) Nr. 252/2012 der Kommission (Dioxine und dioxinähnliche PCB)	Faktischer Fehler die Verordnung (EG) Nr. 1883/2006 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 252/2012 aufgehoben
13	5.2.3.2	6/3	In Rheinland-Pfalz wurde dem Auditteam mitgeteilt, dass alle Primärerzeuger von den Kreisen und Gemeinden elektronisch registriert werden.	In Rheinland-Pfalz wurde dem Auditteam mitgeteilt, dass alle Primärerzeuger von den Kreisen und kreisfreien Städten elektronisch registriert werden.	Übersetzungsfehler
13	5.2.3.2	6/6	Die zuständigen unteren Behörden übermitteln dann die Daten aus dieser Datenbank auf elektronischem Wege an die von ihnen verwaltete Datenbank.	Die zuständigen Behörden übermitteln dann die Daten aus dieser Datenbank auf elektronischem Wege an die Lebensmittelbetriebsdatenbank .	Klarstellung
13	5.2.3.2	7/1	Alle Betriebe, die das Auditteam besuchte, sind eingestuft, ...	Alle Betriebe, die das Auditteam besuchte, sind in eine Risikokategorie eingestuft, d. h. risikobeurteilt , ...	Klarstellung
14	5.2.3.2	14/2	Der angetroffene Kontrolleur gab an, dass er den HACCP-Plan des Lebensmittelunternehmers nie überprüft und nie eine Kontrolle auf Kontaminanten vornimmt.	Der angetroffene Kontrolleur gab an, dass er den HACCP-Plan dieses Lebensmittelunternehmers noch nie überprüft und dort noch nie eine Kontrolle auf Kontaminanten vorgenommen hat .	Klarstellung Aufgrund des Rotationsprinzips, d.h. regelmäßige Wechsel des Kontrollpersonals in der Zuordnung der Gebietszuständigkeit, war der während des FVO-Audits tätige Kontrolleur erst seit 1 ½ Jahren für diesen Betrieb zuständig und

					hatte dort entsprechend der Risikoeinstufung vorher nur eine Regelkontrolle (allgemeine Hygiene) durchzuführen.
15	5.2.3.2	16/1	Der Planproben wurden im vergangenen Jahr ...	Die Planproben wurden im vergangenen Jahr ...	Übersetzungsfehler
15	5.2.3.2	17/4	Jedoch bewerteten die Kontrolleure nur das Risiko, das mit einer Gruppe von Primärerzeugnissen einherging, nicht hingegen das Risiko, das mit dem Anbau von Getreide einherging.	Satz streichen	Klarstellung Laut Auditplan war eine Kontrolle bei einem Erzeuger von Blattgemüse durchzuführen. Die Risiken, die von anderen Produkten bei diesem Primärerzeuger resultieren könnten, waren nicht Gegenstand des Audits.
15	5.2.3.2	19	In dem besuchten Betrieb zur Verarbeitung von Schokolade und Nüssen hatten die Kontrolleure den Schwerpunkt der amtlichen Kontrollen ausschließlich auf die Eigenkontrollen gelegt, die der Lebensmittelunternehmer bei der Entgegennahme der Rohstoffe und der Ablehnung nicht konformer Rohstoffe vornahm. Jedoch konzentrierten sich die Kontrolleure lediglich auf einen Rohstoff, Erdnüsse, und beachteten nicht, dass der Lebensmit-	In dem besuchten Betrieb zur Verarbeitung von Schokolade und Nüssen hatten die Kontrolleure aufgrund der großen Verarbeitungsmenge sowie der überregionalen Bedeutung des Betriebes den Schwerpunkt der amtlichen Kontrollen auf den Rohstoff Erdnüsse gelegt. Die Eigenkontrolle des Lebensmittelunternehmers bei der Entgegennahme der Rohstoffe und der Ablehnung nicht konformer Rohstoffe war wesentlicher Gegenstand der Überprüfung. Die Verifizierung erfolgte durch zahlreiche amtliche Pro-	Faktischer Fehler

			<p>telunternehmer auch andere Rohstoffe verarbeitete, von denen unter Umständen ein Risiko ausging, z. B. Reis, Kakaobutter, Schokolade, Fette und Kokosnüsse.</p>	<p>benahmen. Darüber hinaus erfolgten auch Probenahmen auf andere Kontaminanten in diesem Betrieb.</p>	
15	5.2.3.2	20/3 u. 4	<p>Die angetroffenen Kontrolleure gaben an, dass die Gefahrenanalyse von ihnen nur im Falle einer Beanstandung bewertet wird. Jedoch ist die Überprüfung der Eigenkontrollen des Lebensmittelunternehmers durch die Kontrolleure sehr beschränkt, da der Informationsfluss zwischen dem amtlichen Laboratorium und den Lebensmittelkontrolleuren unvollständig ist, was die Untersuchungsergebnisse betrifft.</p>	<p>Die angetroffenen Kontrolleure gaben an, dass die Gefahrenanalyse von ihnen v. a. anlassbezogen, z. B. bei Beanstandungen, bei Veränderungen im Fertigungsprozess u. ä. bewertet wird. Die Überprüfung der Eigenkontrollen des Lebensmittelunternehmers durch die Kontrolleure ist erschwert, da der Informationsfluss zwischen dem amtlichen Laboratorium und den Lebensmittelkontrolleuren unvollständig ist, was die Untersuchungen betrifft.</p>	<p>Faktische Fehler</p>
16	5.2.3.2	25/3	<p>Auch stellen die Beamten keine Verbindung zwischen den HACCP-Plänen her, die die Lebensmittelunternehmer vorgesehen hatten, und den Daten, die die Lebensmittelunternehmer bei ihren Eigenkontrollen ge-</p>	<p>Auch stellen die Kontrolleure teilweise keine Verbindung zwischen den HACCP-Plänen her, die die Lebensmittelunternehmer vorgesehen hatten, und den Daten, die die Lebensmittelunternehmer bei ihren Eigenkontrollen gewannen,...</p>	<p>Faktischer Fehler Die Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen in dem Betrieb, der Rauchfleisch herstellt, wurden mit den Vorgaben im betrieblichen Eigenkontrollsystem abgeglichen in Bezug auf die Häufigkeit</p>

			wannen.....		der Untersuchungen, die untersuchten Parameter sowie die Bewertung der Untersuchungsergebnisse.
16	5.2.3.2	25/3	... und es wurden Mängel bei der Bewertung der HACCP-Systeme der Lebensmittelunternehmer		Kommentar Wie auch oben zu S. 9 Pkt. 5.2.2.3 Absatz 10 angesprochen, werden im Herbst 2013 sowohl HACCP- als auch Kontaminanten-Fortbildungsveranstaltungen für das gesamte rheinland-pfälzische Kontrollpersonal organisiert.
16	5.2.4	1/2	...der Verordnung (EG) Nr. 1883/2006 der Kommission (Dioxine und dioxinähnliche PCB)...	...der Verordnung (EU) Nr. 252/2012 der Kommission (Dioxine und dioxinähnliche PCB)	Faktischer Fehler die Verordnung (EG) Nr. 1883/2006 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 252/2012 aufgehoben
17	5.2.4	4/4	Die amtliche Probe wurde in einen gekennzeichneten Behälter gegeben, jedoch wurde dieser Behälter entgegen den Vorschriften der vorstehend genannten Verordnung nicht versiegelt.	Die amtliche Probe wurde in einen gekennzeichneten Behälter gegeben. Die Gegenprobe, die beim Unternehmer zurückblieb, wurde versiegelt.	Klarstellung Nach § 43 Abs. 2 LFGB sind zurückzulassende Gegen- bzw. Zweitproben amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Die Probe, die dem Untersuchungsamt zugeleitet wird, muss nach nationalem Recht nicht versiegelt werden.
17	5.2.5	2/2	...der Verordnung (EG) Nr. 1883/2006 der Kommission (Dioxine und	...der Verordnung (EU) Nr. 252/2012 der Kommission (Dioxine und dioxinähnliche	Faktischer Fehler die Verordnung (EG) Nr. 1883/2006 wur-

			dioxinähnliche PCB)...	PCB)	de durch die Verordnung (EU) Nr. 252/2012 aufgehoben
18	5.2.5	4/2	Die NRL für Mykotoxine und PAK beraten und unterstützen...	Die NRL für Kontaminanten (Mykotoxine, PAK, Schwermetalle, Dioxine) beraten und unterstützen...	Text im Bericht unvollständig. Entsprechende Unterlagen waren mit dem Fragebogen zur Vorbereitung der Inspektion übergeben worden.
18	5.2.5	4/4	Dem Auditteam wurde mitgeteilt, dass das NRL für Mykotoxine keine Eignungsprüfungen zu diesem Thema veranstaltet, da es ausreichend kommerzielle Veranstalter gibt, die alle Mykotoxine und alle Matrices abdecken, welche von Belang sind.	Dem Auditteam wurde mitgeteilt, daß das NRL für Mykotoxine nur Eignungsprüfungen zu bestimmten Fragestellungen durchführt, für die es keine kommerziellen Anbieter gibt.	Faktischer Fehler (Siehe auch 5.2.5, S. 19, 9/5-7, „Ferner hatte es im Jahr 2011 an einer Eignungsprüfung für Muskatnüsse teilgenommen, und an weiteren Eignungsprüfungen, die im Jahr 2010 vom NRL durchgeführt worden waren und bei denen es um Aflatoxine und Ochratoxin A in getrockneten Feigen ging. Es erzielte jedes Mal ein befriedigendes Ergebnis. Im nächsten Jahr wird es an einer neuen Eignungsprüfung teilnehmen, die das NRL in Bezug auf Kurkuma veranstaltet.“)
18	5.2.5	4/5	Beide NRL veranstalten unter Mitwirkung der amtlichen deutschen Laboratorien Workshops...	Die NRL für Kontaminanten veranstalten unter Mitwirkung der amtlichen deutschen Laboratorien Workshops...	Siehe oben.

18	5.2.5	6/2	Die LUA hatte 730 Proben auf Mykotoxine und 273 Proben auf Aflatoxine (44 davon auf das Aflatoxin M1) untersucht. 249 der 273 Proben (oder 91 %) wurden im Rahmen des rheinland-pfälzischen Kontrollplans und 24 (oder 9 %) im Rahmen des BÜp untersucht.	Das LUA hatte 730 Proben auf Mykotoxine, davon 273 Proben auf Aflatoxine (44 davon auf das Aflatoxin M1) untersucht. 235 der 273 Proben (oder 86 %) wurden als Planproben im Rahmen des rheinland-pfälzischen Kontrollplans und 24 (oder 9 %) im Rahmen des bundesweiten Lebensmittelmonitorings, eine weitere Probe im Rahmen des BÜp untersucht. Die übrigen 13 Aflatoxinproben entfielen auf Verdachts-/Beschwerde- und Importproben.	Faktischer Fehler
18	5.2.5	7/2	Jedoch wurde festgestellt, dass der Qualitätsmanager des Laboratoriums der LUA auch die Aufgabe der Untersuchung auf Mykotoxine wahrnahm, was auf beschränkte Mittel hinweisen kann; in der Norm ISO 17025 heißt es, dass interne Audits von Personal durchgeführt werden müssen, das, wenn es die Ressourcen zulassen, von der dem Audit unterzogenen Tätigkeit unabhängig ist.	ersatzlos streichen	Faktischer Fehler Das LUA besitzt eine eigene Stabsstelle Qualitätsmanagement mit einem für alle LUA-Untersuchungsinstitute zuständigen Qualitätsmanager. Zusätzlich gibt es entsprechende Ansprechpartner in den LUA-Instituten, die Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB). Selbstverständlich auditieren diese QMB nie ihren eigenen Verantwortungsbereich. Die im LUA Trier für Mykotoxine zuständige Sachverständige

					ist dort auch QMB, aber kein Qualitätsmanager. Entsprechende Unterlagen waren im Nachgang der Inspektion übergeben worden.
18	5.2.5	7/3	Beide Laboratorien sind seit dem Jahr 2010 bzw. seit dem Jahr 2009 für die Untersuchung von Kontaminanten mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC) akkreditiert.	Beide Laboratorien sind seit dem Jahr 1998 für die Untersuchung von Kontaminanten mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC) akkreditiert.	Faktischer Fehler Hier wurde versehentlich das Reakkreditierungsdatum der letzten Akkreditierungsurkunde genannt; tatsächlich sind die Laboratorien gemäß den EU-rechtlichen Bestimmungen schon seit 1998 akkreditiert.
18	5.2.5	7/4	Dem Auditteam wurde mitgeteilt, dass die Akkreditierungsstelle lediglich ein Audit alle fünf Jahre durchführt und dass diese Audits horizontal sind, d. h. nicht auf bestimmte Kontaminanten, sondern auf die organisatorischen Aspekte des Laboratoriums und die allgemeine Arbeitsmethodik ausgerichtet sind.	Dem Auditteam wurde mitgeteilt, dass die Akkreditierungsstelle bislang lediglich ein Audit alle fünf Jahre durchgeführt hat . - 2. Satzhälfte ersatzlos streichen	Faktischer Fehler Hier liegt ein Missverständnis vor. Die Anmerkung in der 2. Satzhälfte ist falsch. Die bisherigen (Re)Akkreditierungsaudits bezogen sich auf Untersuchungsbereiche, nicht auf einzelne Verfahren. Nach dem bisherigen Akkreditierungsverfahren standen vielmehr fachliche Aspekte im Vordergrund.
18	5.2.5	7/5	Dem Auditteam wurde bei seinem Besuch mitgeteilt, dass sich das Akkreditierungssystem in Deutschland im	Das Akkreditierungssystem in Deutschland wurde aufgrund der geänderten europarechtlichen Vorgaben zum 01.01.2010	Faktischer Fehler Hier liegt ein Missverständnis vor.

			Jahr 2013 ändern wird und dass es von dem Deutschen Akkreditierungsrat konzipiert werden wird.	geändert. Im Rahmen der anstehenden Reakkreditierungsverfahren werden die Laboratorien der amtlichen Lebensmittelüberwachung 2013 erstmalig von der einzigen nationalen Akkreditierungsstelle, der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), reakkreditiert.	
19	5.2.5	9/4 ff	Dieses Laboratorium hatte mit befriedigenden Ergebnissen an internationalen Eignungsprüfungen teilgenommen. Ferner hatte es im Jahr 2011 an einer Eignungsprüfung für Muskatnüsse teilgenommen, und an weiteren Eignungsprüfungen, die im Jahr 2010 vom NRL durchgeführt worden waren und bei denen es um Aflatoxine und Ochratoxin A in getrockneten Feigen ging. Es erzielte jedes Mal ein befriedigendes Ergebnis.	Dieses Laboratorium hatte mit sehr guten Ergebnissen an internationalen Eignungsprüfungen teilgenommen. Ferner hatte es im Jahr 2011 an einer Eignungsprüfung für Muskatnüsse teilgenommen, und an weiteren Eignungsprüfungen, die im Jahr 2010 vom NRL durchgeführt worden waren und bei denen es um Aflatoxine und Ochratoxin A in getrockneten Feigen ging. Es erzielte jedes Mal ein sehr gutes Ergebnis.	Faktischer Fehler Die Teilnahme an Eignungsprüfungstests verlief nicht nur mit befriedigenden Ergebnissen, sondern mit sehr guten Ergebnissen.
19	5.2.5	10/6	Im Jahr 2012 nahm dieses Laboratorium an zwei Eignungsprüfungen teil, die vom NRL veranstaltet wurden und bei	Im Jahr 2012 nahm dieses Laboratorium an zwei internationalen Eignungsprüfungen teil, bei denen es um Öle und Grillfleisch ging; das Laboratorium erzielte hierbei jeweils gute	Faktischer Fehler/Übersetzungsfehler Die Teilnahme an Eignungsprüfungstests verlief nicht nur mit befriedigenden Ergebnissen, sondern mit guten Ergebnis-

			denen es um Öle und Grillfleisch ging; das Laboratorium erzielte hierbei jeweils befriedigende Ergebnisse.	Ergebnisse.	sen.
19	5.2.5	11	Keines der Laboratorien verwendete im Rahmen der Maßnahmen für die Qualitätskontrolle irgendwelche Referenzmaterialien, was jedoch gängige Praxis ist, um ergänzende Informationen über die Genauigkeit der Verfahren zu gewinnen, wie in dem Verfahrenshandbuch der Codex Alimentarius-Kommission unter den „Allgemeinen Kriterien für die Auswahl von im Einzellabor validierten Analyseverfahren“ empfohlen wird; nach der Verordnung (EU) Nr. 836/2011 muss bei der Validierung von intern validierten Methoden auch zertifiziertes Referenzmaterial eingesetzt werden.	- ersatzlos streichen	Faktischer Fehler Der Einsatz von Referenzmaterialien ist im CVUA und LUA etablierter Bestandteil der Qualitätssicherungsmaßnahmen. Da zertifizierte Referenzmaterialien jedoch sehr teuer und nur sehr eingeschränkt verfügbar sind, wird üblicherweise LVU-Material und Proben mit bekanntem Gehalt als Referenzmaterialien verwendet.
19	5.2.5	12/1-3	In Bezug auf die Schätzung der Messunsicherheit stellte das Auditteam fest, dass diese in beiden Laboratorien auf den internen Daten für die	In Bezug auf die Schätzung der Messunsicherheit stellte das Auditteam fest, dass diese in beiden Laboratorien auf den internen Daten für die Wiederholpräzision beruhte. Die	Klarstellung In der Standardarbeitsanweisung des LUA (SOP D 00.0 0002 01 „Validierung analytischer Untersuchungsverfahren“)

			<p>Wiederholpräzision beruhte, es jedoch in keinem Laboratorium eine Standardarbeitsanweisung (SOP) gab. Außerdem war nicht für die messtechnische Rückführung der Formel für die Berechnungen zu einem internen Standard gesorgt. Diese Ergebnisse stehen im Widerspruch zu den Anforderungen der Norm ISO 17025.</p>	<p>messtechnische Rückführung der Formel für die Berechnungen des internen Standard war nicht vorhanden. Dies steht im Widerspruch zu den Anforderungen der Norm ISO 17025.</p> <p>- Halbsatz ersatzlos streichen</p>	<p>wird unter den Ziffern 6.9.1 und 6.9.2 sowie Beispielen im Anhang 4 auf die Messunsicherheit (Ergebnisunsicherheit) eingegangen, auch in Abschnitt 12 unter Nennung der konkreten Literaturstelle (Guide to the Expression of Uncertainty in Measurement, ISO/BIMP, Genf (1993/1995)).</p> <p>In der Standardarbeitsanweisung des CVUA (SOP-0055-02 „Validierung von Prüfverfahren und Angabe von Ergebnisunsicherheiten“; liegt dem Auditteam vor) sind im Kapitel 2 Strategie, Vorgehensweise und Angabe der Messunsicherheit geregelt, mit Verweis auf entsprechende Literaturstellen (u.a. Guide to the Expression of Uncertainty in Measurement, ISO/BIMP, Genf (1993/1995)).</p>
19	5.2.5	12/4	<p>Dem Auditteam wurde mitgeteilt, dass im Jahr 2012 ein Workshop amtlicher deutscher Laboratorien zur Untersuchung von Mykotoxinen veranstaltet</p>	<p>Auf dem BfR-Workshop "NRL Mykotoxine" wurde ein Überblick über die verschiedenen Verfahren gegeben, mit denen die Messunsicherheit ermittelt werden</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Entsprechende Unterlagen waren im Nachgang der Inspektion übergeben worden.</p>

			wurde, bei dem dieser Aspekt diskutiert wurde; man habe Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt und eine neue Vorgehensweise zur Schätzung der Messunsicherheit beschlossen.	kann. Das Ziel der Diskussion sollte es sein, ein einheitliches Vorgehen bei der Ermittlung der Messunsicherheit in der amtlichen Überwachung zu erarbeiten. Dieses steht noch aus.	
19	5.2.5	13/1	War bei Proben eine Überschreitung der in den Vorschriften festgelegten Höchstgehalte festgestellt worden, so wurde überprüft, ob die LUA entsprechend den Anforderungen der EU einen Untersuchungsbericht erstellt hatte.	Im Falle von Höchstmengenüberschreitungen wurde festgestellt, dass das LUA entsprechend den Anforderungen der EU einen Untersuchungsbericht erstellt hatte.	Übersetzungsfehler
20	5.2.5	17	Alle amtlich benannten Laboratorien sind entsprechend Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 akkreditiert. Einige Mängel wurden festgestellt bei der Leistung der besuchten Laboratorien und bei den Untersuchungsberichten, die nicht entsprechend der Norm ISO 17025 angefertigt werden.	Alle amtlich benannten Laboratorien sind entsprechend Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 akkreditiert. Einige Mängel wurden festgestellt bei den Untersuchungsberichten, die nicht entsprechend der Norm ISO 17025 angefertigt werden.	Faktischer Fehler Aus den vorgenannten Anmerkungen ergibt sich, dass die Schlussfolgerung hier anzupassen ist.
20	5.2.5	18	Die Ergebnisse der Untersuchung von	Die Ergebnisse der Untersuchung von Pro-	Redaktioneller Fehler

			Proben, die Kontaminanten enthielten, deren Gehalte unterhalb der in den Vorschriften festgelegten Höchstgehalte lagen, waren nicht verfügbar, abgesehen von einer mündlichen Bestätigung der Konformität, was gegen die Anforderungen nach....	ben, die Kontaminanten enthielten, deren Gehalte unterhalb der in den Vorschriften festgelegten Höchstgehalte lagen, waren nicht verfügbar, abgesehen von einer Bestätigung der Konformität auf dem schriftlichen Befund , was gegen die Anforderungen nach....	
20	5.2.5	19	Aufgrund der Mängel in den Laboratorien und bei dem Probenahmeverfahren sowie aufgrund der horizontalen Audits der Akkreditierung und dem langen Abstand zwischen den Audits für die Reakkreditierung kann die Verlässlichkeit der amtlichen Kontrolle beeinträchtigt sein.	- ersatzlos streichen	Faktischer Fehler Die o.a. Klarstellungen zu den verschiedenen angesprochenen Aspekten zeigen, dass dieser Schlussfolgerung keine nachvollziehbaren und belegbaren Feststellungen aus dem Audit zu Grunde liegen. Dieser Teil der Schlussfolgerung ist daher zu streichen.
21	5.2.6	7	Während des Besuchs in dem Laboratorium der LUA in Trier stellte das Auditteam fest, dass es keine schriftlichen Anweisungen mit Kriterien für die Entgegennahme der angelieferten Proben gab. Das Laboratorium registrierte alle amtlichen Proben, die entnommen worden waren, und nahm	Während des Besuchs in dem Laboratorium des LUA in Trier stellte das Auditteam fest, dass es keine schriftlichen Anweisungen mit Kriterien für die Entgegennahme der angelieferten Proben gab. Das Personal der Probenannahmestelle registrierte alle amtlichen Proben, die entnommen worden waren, und nahm sie zur Untersuchung an, auch solche	Klarstellung Erst der Sachverständige des LUA kann die Repräsentativität oder (wenn es nicht ganz offensichtlich ist) den nicht untersuchungsfähigen Zustand der Probe feststellen. Das Personal der Probenannahme ist diesbezüglich lediglich für die Registrierung/Erfassung und die sachge-

			sie zur Untersuchung an, auch solche mit unzulänglicher Verpackung.	mit unzulänglicher Verpackung, da die Entscheidung über die Untersuchungsfähigkeit einer Probe zu einem späteren Zeitpunkt und an anderer Stelle von der zuständigen Prüfleitung getroffen wird.	rechte Lagerung der Proben zuständig.
21	5.2.6	8	In dem Bericht des Laboratoriums über konforme Proben war lediglich eine Konformitätserklärung enthalten – ohne Angaben dazu, welche Untersuchungen durchgeführt worden waren.	In dem Bericht des Laboratoriums über konforme Proben war eine Konformitätserklärung enthalten mit der Angabe, welche Untersuchungen durchgeführt worden waren.	Faktischer Fehler Wenn die Untersuchungsergebnisse vom LUA validiert worden sind, wird automatisch für alle konformen Proben ein Bericht generiert, der dann über Nacht über eine Schnittstelle automatisiert vom LUA an die probeneinsendende Behörde transferiert wird. In diesem Bericht ist immer aufgeführt, welche Untersuchungen durchgeführt wurden. Entsprechende Unterlagen waren im Nachgang der Inspektion übergeben worden.
21	5.2.6	9/1	Das Qualitätsmanagementhandbuch enthält sechs Standardarbeitsanweisungen (SOP), von denen eine die allgemeine Standardarbeitsanweisung für die amtlichen Kontrollen auf Kon-	Das Qualitätsmanagementhandbuch enthält sechs Standardarbeitsanweisungen (SOP), von denen eine die allgemeine Standardarbeitsanweisung für die amtlichen Kontrollen auf Kontaminanten ist; die Erstellung und	Faktischer Fehler

			taminanten ist; das Handbuch wird vom MLR erstellt und enthält Anweisungen in Bezug auf den Umfang der amtlichen Kontrollen.	Pflege des Handbuchs wird vom MLR koordiniert; es enthält Anweisungen in Bezug auf den Umfang der amtlichen Kontrollen.	
22	5.2.6	12	Bei dem Besuch in dem Laboratorium des CVUA stellte das Auditteam fest, dass das Laboratorium alle amtlichen Proben, die entnommen worden waren, registrierte und zur Untersuchung annahm, selbst wenn ihr Gewicht unzureichend war; allerdings verlangt das Laboratorium Folgeproben und es legte Ergebnisse vor, die sich lediglich auf die erste Probe bezogen.	Bei dem Besuch in dem Laboratorium des CVUA stellte das Auditteam fest, dass das Laboratorium vereinzelt amtliche Proben, die entnommen worden waren, registrierte und zur Untersuchung annahm, selbst wenn ihr Gewicht unzureichend war; allerdings verlangte das Laboratorium Folgeproben und wies im Gutachten darauf hin, dass sich die Ergebnisse lediglich auf die Laborprobe beziehen.	Faktischer Fehler Es werden lediglich im Ausnahmefall vereinzelt Proben untersucht, bei denen das Gewicht der Sammelprobe nicht der VO (EG) 401/2006 entspricht. In diesen Einzelfällen entscheidet der Laborleiter, ob eine Untersuchung dennoch durchgeführt wird. Bei einer Höchstgehaltüberschreitung wird im Gutachten darauf hingewiesen, dass die Probenahme nicht den Probenahmevervorschriften entsprach.
22	5.2.6	15	Es gibt Verfahren für die Durchführung der Kontrollen und die Berichterstattung hierüber. Jedoch sind die Verfahren zu allgemein und es wurden Mängel bei den Verfahren für die Probenahme zum Zwecke des Nachweises von Kontaminanten, den Anweisungen in den Laboratorien bezüglich	Es gibt Verfahren für die Durchführung der Kontrollen und die Berichterstattung hierüber. Jedoch sind die Verfahren z. T. zu allgemein und es wurden z. T. Mängel bei den Verfahren für die Probenahme festgestellt. Weiterhin wurden Mängel bei der Berichterstattung über die Laborergebnisse und die Kontrollergebnisse festgestellt.	Faktischer Fehler Die Tatsache, dass der Laborleiter in Einzelfällen entscheidet, dass eine Probe untersucht wird, auch wenn die Probenmenge nicht der Vorgabe entspricht, rechtfertigt nicht die Ableitung eines Mangels, zumal auf die nicht konforme Probenahme im Gutachten ausdrücklich

			lich der Kriterien für die Entgegennahme von Proben sowie die Berichterstattung über die Laborergebnisse und die Kontrollergebnisse festgestellt.		hingewiesen wird.
23	5.2.7	10	Das Referat 32 des MLR hat in Zusammenarbeit mit den Regierungsbezirken und unteren Behörden Standardarbeitsanweisungen für die amtliche Kontrolle und Probenahme erarbeitet.	Das Referat 32 des MLR leitet und koordiniert QM-Arbeitsgruppen des Landes. Darin vertreten sind die betroffenen Fachreferate des MLR, die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden. Die Arbeitsgruppen haben z. B. im Bereich Lebensmittelüberwachung Standardarbeitsanweisungen für die amtliche Kontrolle und Probenahme erarbeitet.	Klarstellung
23	5.2.7	11	Die CVUA veranstalten vierteljährlich Sitzungen mit den zuständigen unteren Behörden, um über neue Rechtsvorschriften und den Fortbildungsbedarf zu beraten und um Informationen auszutauschen. Einmal jährlich halten die CVUA Sitzungen mit allen zuständigen unteren Behörden ab, um über die Probenplanung für das folgende	Die Regierungspräsidien veranstalten vierteljährlich Sitzungen mit den zuständigen unteren Behörden und dem örtlich zuständigen CVUA , um über neue Rechtsvorschriften und den Fortbildungsbedarf zu beraten und um Informationen auszutauschen (Quartalsgespräche). Einmal jährlich halten die Regierungspräsidien Sitzungen mit allen zuständigen unteren Behörden und dem örtlich zu-	Faktischer Fehler / Klarstellung Der Satz 3 "Jedoch werden die Pläne für die einzelnen Regierungsbezirke separat erstellt und nicht vom MLR koordiniert." muss ersatzlos gestrichen werden. Gemäß dem § 21 Abs. 2 des AGLMBG (Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes) erstellen die Untersuchungseinrichtun-

			Jahr zu beraten. Jedoch werden die Pläne für die einzelnen Regierungsbezirke separat erstellt und nicht vom MLR koordiniert.	ständigen CVUA ab, um über die Probenplanung für das folgende Jahr zu beraten (Koordinierungsgespräche). Mit zehn Probenanforderungen während des Jahres fordern die CVUAs auf der Grundlage des gemeinsamen Probenplans die konkreten Proben an. Dabei wird den unteren Behörden auch das geplante Untersuchungsziel mitgeteilt.	gen für das jeweilige Jahr einen gemeinsamen Probenplan und stimmen diesen mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden ab. Diese Abstimmung erfolgt in den jährlichen Koordinierungsgesprächen.
23	5.2.7	13	In Rheinland-Pfalz findet der Informationsfluss zwischen LUA und den Lebensmittelkontrolleuren wie oben beschrieben über die Untersuchungsergebnisse sehr beschränkt. Die Ergebnisse der Laboruntersuchungen werden den Lebensmittelkontrolleuren nur im Falle eines Verstoßes vorgelegt, und im Allgemeinen haben sie keine Kenntnis davon, welche Untersuchungen durchgeführt wurden.	kann das ersatzlos gestrichen werden (siehe auch. Absatz 14)	Faktischer Fehler In Rheinland-Pfalz findet der Informationsfluss zwischen LUA und den Lebensmittelkontrolleuren wie oben beschrieben (S. 21, Pkt. 5.2.6, Absatz 8) zu jeder abgeschlossenen Probe automatisiert statt (Schnittstelle zwischen LIMS und BALVI). Im Falle von beanstandeten Proben folgt dann noch das Gutachten des LUA mit mindestens den Ergebnissen der beanstandeten Parameter. Die rheinland-pfälzischen Lebensmittelkontrolleure wissen somit bei allen ihren Proben, welche Untersuchungen im LUA

					durchgeführt worden sind. Entsprechende Unterlagen waren im Nachgang der Inspektion übergeben worden.
24	5.2.7	14	Aufgrund des fehlenden Informationsaustausches und der fehlenden Koordinierung, die nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung(EG) Nr. 882/2004 jedoch vorgeschrieben sind, ist nicht auszuschließen, dass die Durchführung der Rechtsvorschriften über Kontaminanten und die Überprüfung der Wirksamkeit der auf den HACCP-Grundsätzen beruhenden Verfahren der Lebensmittelunternehmer beeinträchtigt sind.	Auf allen Ebenen findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Bundesprogramme werden zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Die Probenplanung ist zwischen den Untersuchungsämtern und den unteren Behörden abgestimmt. Jedoch liegen keine vollständigen Informationen über die Untersuchungen bei den unteren Behörden vor.	Faktischer Fehler Die pauschale Behauptung, es fehle an Informationsaustausch und Koordinierung, ist so nicht gerechtfertigt. Wie beschrieben, findet auf allen Ebenen ein intensiver Austausch statt - insbesondere was die Probenplanung zwischen CVUAs und den unteren Behörden angeht. Lediglich eine Ergebnisübermittlung ist noch nicht zufriedenstellend gelöst. Die Schlussfolgerung der Auditoren, dass dadurch die Durchführung der Rechtsvorschriften über Kontaminanten und die Überprüfung der Wirksamkeit beeinträchtigt sind, ist nicht gerechtfertigt.
25	5.2.8.1	11/2	Es gelten nationale Rechtsvorschriften, um die Funktionsweise des RASFF sicherzustellen, jedoch wer-	Es gelten nationale Rechtsvorschriften, um die Funktionsweise des RASFF sicherzustellen, jedoch wurden diese in einem Einzel-	Klarstellung

			den diese nicht von allen zuständigen Behörden umfassend angewandt.	fall nicht umfassend angewandt.	
25	5.2.8.2	2	Das Verfahren in Rheinland-Pfalz ist wie in Punkt 5.2.9.1 beschrieben.	Das Verfahren in Rheinland-Pfalz ist wie in Punkt 5.2.8.1 beschrieben.	Redaktioneller Fehler
25	5.2.8.2	4	Dem Auditteam wurden keine Belege darüber vorgelegt, dass im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften über Kontaminanten Sanktionen ergriffen wurden.	In den besuchten Betrieben eines Landes hat es in den letzten Jahren keine Verstöße gegen die Vorschriften über Kontaminanten gegeben, somit konnten dem Auditteam keine entsprechenden Belege vorgelegt werden. In dem anderen besuchten Land wurden dem Auditteam aber exemplarisch Belege darüber vorgelegt, dass im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften über Kontaminanten Sanktionen (Durchsetzungsmaßnahmen im Sinne der AVV RÜb und des LFGB) ergriffen wurden.	Faktischer Fehler Am 10.04.2013 wurde dargestellt, welche Durchsetzungsmaßnahmen bei dem Vorgang "Aflatoxine in Ingwer" von der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde ergriffen worden sind: Sperrung der Ware und Rückführung zum Lieferanten.
26	5.2.9	2/2	Das Qualitätsmanagementhandbuch enthält die Standardarbeitsanweisung für die internen Audits, die von dem Personal der Bezirke oder Gemeinden durchgeführt werden.	Das Qualitätsmanagementhandbuch enthält die Standardarbeitsanweisung für die internen Audits, die in der Regel von dem Personal der Kreise und kreisfreien Städte durchgeführt werden.	Übersetzungsfehler und Klarstellung
26	5.2.9	6	Es gibt Verfahren für die Überprüfung	Es gibt Verfahren für die Überprüfung der	Klarstellung

			<p>der Wirksamkeit der Probenahme und der Untersuchungen im Rahmen der Programme zur Überwachung von Kontaminanten. Jedoch lag der Schwerpunkt auf der Beaufsichtigung der Beamten anstatt auf der Wirksamkeit des Systems der amtlichen Kontrolle insgesamt.</p>	<p>Wirksamkeit der Probenahme und der Untersuchungen im Rahmen der Programme zur Überwachung von Kontaminanten.</p> <p>(2. Satz ersatzlos streichen)</p> <p>Sollte der 2. Satz nicht gestrichen werden, dann ist der Begriff „Beamten“ durch „Kontrollleure“ zu ersetzen.</p>	<p>Die Verifizierung der Wirksamkeit der Kontrollen erfolgt in Deutschland in Kombination aus Sicherstellung der Wirksamkeit der Kontrollen einerseits und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Kontrollen andererseits. Sie basiert insbesondere auf den Elementen der Fachaufsicht und des Qualitätsmanagements (Audits), siehe Anlagen LAV AG QM1, LAV AG QM2 Die Einschätzung des Auditteams hinsichtlich der Schwerpunktsetzung im Rahmen der Wirksamkeitsüberprüfung wird nicht geteilt.</p>
27	6	S.4 u. 5	<p>Da die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln auf Kontaminanten nicht koordiniert ist und angemessene Verfahren hierfür fehlen, sind die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und die Überprüfung der Eigenkontrollen der Lebensmittelunternehmer beschränkt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Verlässlichkeit der amtlichen Kontrollen aufgrund von Mängeln in</p>	<p>- ersatzlos streichen</p>	<p>Faktischer Fehler</p> <p>Diesen abgeleiteten Schlussfolgerungen liegen keine nachvollziehbaren Tatsachenfeststellungen aus der FVO-Inspektion zu Grunde. Deshalb sind diese Schlussfolgerungen nicht angemessen und nicht sachgerecht. Vielmehr scheinen die Schlussfolgerungen auf Basis von Missverständnissen des Auditteams zu beruhen.</p>

			den Laboratorien und bei dem Probenahmeverfahren beeinträchtigt ist.		
27	6	S6	Das Personal, das die amtlichen Kontrollen durchführt, hatte nur beschränkte Kenntnisse über die Kontaminantenproblematik und Verfahren sowie der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (HACCP).	Ein Teil des Personals , das die amtlichen Kontrollen durchführt, hatte nur beschränkte Kenntnisse über die Kontaminantenproblematik und Verfahren sowie der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (HACCP).	Faktischer Fehler Es sollte nicht von Einzelfällen auf die Gesamtheit geschlossen werden, wenn - wie im Rahmen des Audits der Fall gewesen - auch entsprechend positive Feststellungen gemacht werden konnten.
27	7	S3	Die Behörden äußerten keine Einwände; sie machten einige Anmerkungen zu den Ergebnissen und vorläufigen Schlussfolgerungen.	Die Behörden äußerten Einwände ; sie machten einige Anmerkungen zu den Ergebnissen und vorläufigen Schlussfolgerungen.	Faktischer Fehler Verschiedene Anmerkungen anlässlich der Schlussbesprechung waren als Einwände zu verstehen. Verschiedene Punkte konnten aufgrund ihrer Komplexität nicht im Rahmen der Abschlussbesprechung angesprochen werden.
28	8	Nr. 4	Es sollte sichergestellt werden, dass für die amtliche Probenahme und Untersuchung von Lebensmitteln auf Kontaminanten angemessene dokumentierte Probenahmeverfahren vorhanden sind (Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).	Text der Empfehlungen Nr. 4 und Nr. 8 ersetzen durch: Es sollte sichergestellt werden, dass die amtlichen Kontrollen auf Kontaminanten, einschließlich Probenahme und Weiterverfolgung von RASFF-Meldungen, sowie die amtlichen Kontrollen auf der Stufe der Primärerzeugung nach dokumentierten Verfahren	Redaktioneller Fehler Die Empfehlungen Nr. 4 und Nr. 8 sollten zusammengefasst werden, da jeweils das gleiche Thema (dokumentierte Verfahren, Art. 8 der VO (EG) Nr. 882/2004) angesprochen wird.

		Nr.8	Es sollte sichergestellt werden, dass die amtlichen Kontrollen auf Kontaminanten, einschließlich Probenahme und Weiterverfolgung von RASFF-Meldungen, sowie die amtlichen Kontrollen auf der Stufe der Primärerzeugung nach dokumentierten Verfahren durchgeführt werden (Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).	durchgeführt werden. Dazu gehören auch angemessene dokumentierte Probenahmeverfahren (Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).	
28	8	Nr. 5	Es sollte sichergestellt werden, dass den Lebensmittelunternehmern die Berichte über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen zumindest bei Beanstandungen verfügbar gemacht werden (Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).	Es sollte sichergestellt werden, dass den Lebensmittelunternehmern die Berichte über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen zumindest bei Beanstandungen grundsätzlich verfügbar gemacht werden (Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).	Faktischer Fehler Es ist sichergestellt, dass den Lebensmittelunternehmern bei Beanstandungen Berichte über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen verfügbar gemacht werden. Diese Empfehlung spiegelt keinen systematischen Fehler wieder, sondern resultiert aus einem Missverständnis bei einem Einzelfall. Dies wurde bereits während der Inspektion als Einwand mitgeteilt, fand aber keine Berücksichtigung. Diese Schlussfolgerung ist daher nicht angemessen und somit zu streichen.

28	8	Nr. 6	... Verordnung (EG) Nr. 1883/2006.	...der Verordnung (EU) Nr. 252/2012.	Faktischer Fehler die Verordnung (EG) Nr. 1883/2006 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 252/2012 aufgehoben
28	8	Nr. 7	Es sollte sichergestellt werden, dass alle Laboratorien, die an den Untersuchungen der amtlichen Proben auf Kontaminanten mitwirken, die allgemeinen Anforderungen an die Untersuchungsverfahren nach der Norm ISO 17025 erfüllen (Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).	Empfehlung ersatzlos streichen	Faktischer Fehler Die amtlichen Laboratorien sind auch für den Bereich der Kontaminanten-Untersuchungen akkreditiert. Wenn die allgemeinen Anforderungen an die Untersuchungsverfahren nach der Norm ISO 17025 nicht erfüllt worden wären, könnten die Laboratorien keine Akkreditierung vorweisen. Artikel 12 der VO (EG) Nr. 882/2004 wird somit erfüllt und nicht durch in Einzelfällen beobachtete kleinere Mängel im Laborbetrieb in Frage gestellt.
28	8	Nr. 9	Es sollte sichergestellt werden, dass eine effiziente und wirksame Koordination und Zusammenarbeit zwischen der Bundes- und der Länderebene sowie auf der Ebene der Bundesländer besteht (Artikel 4 Absatz 3	Empfehlung ersatzlos streichen	Faktischer Fehler Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Lebensmittelüberwachung findet in der Regel eine gute und umfassende Zusammenarbeit zwischen Bund und Län-

			der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).		dern statt. Ebenso erfolgt auf Länder-ebene in eigener Zuständigkeit eine effiziente und wirksame Koordinierung amtlicher Kontrollen.
28	8	Nr. 10	Es sollte sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden über Verfahren zur Verifizierung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollsysteme verfügen (Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).	Empfehlung ersatzlos streichen	Faktischer Fehler Die Verifizierung der Wirksamkeit der Kontrollen erfolgt in Deutschland in Kombination aus Sicherstellung der Wirksamkeit der Kontrollen einerseits und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Kontrollen andererseits. Sie basiert insbesondere auf den Elementen der Fachaufsicht und des Qualitätsmanagements (Audits), siehe Anlagen LAV AG QM1, LAV AG QM2
30	Anhang 1	Nr.7	VO 1883/2006 ABl. L364 vom 20.12.2006, S. 32 Verordnung (EG) Nr. 1883/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die	VO 252/2012 ABl. L84 vom 23.03.2012, S. 1 Verordnung (EU) Nr. 252/2012 der Kommission vom 21. März 2012 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der	Faktischer Fehler Die Verordnung (EG) Nr. 1883/2006 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 252/2012 aufgehoben

			amtliche Kontrolle der Gehalte von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in bestimmten Lebensmitteln	Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB in bestimmten Lebensmitteln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1883/2006	
--	--	--	---	---	--

Anmerkungen:

Da bei dem Berichtsentwurf des FVO die Seitenzahlen fehlen, wird die Seite 1 mit der Einleitung festgelegt. Der Berichtsentwurf des FVO umfasst nur 31 Seiten statt der angegebenen 37 Seiten.

Da lt. FVO nur der englische Text verbindlich ist, ist die englische Bezeichnung des Landes Rheinland-Pfalz mit **Rhineland-Palatinate** wiederzugeben. Im englischen Text treten für Rheinland-Pfalz unterschiedliche Varianten auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem FVO-Team vor, während und nach der Inspektion umfangreiches Datenmaterial zu festgestellten Verstößen, Probenahmen, Probenzahlen, Untersuchungszahlen etc. zur Verfügung gestellt wurden. Diese fanden augenscheinlich weder während der Inspektion Beachtung noch Eingang in den Berichtsentwurf.